

## Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Umweltallianz
Adresse / Indirizzo	Postgasse 15 3008 Bern
Datum / Date / Data	25.03.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
<b>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche</b> .....	4
1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens <b>3,5 Prozent</b> der <b>offenen</b> Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. ....	4
2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen. ....	5
3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78. ....	5
4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, <b>q</b> , 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen. ....	5
5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar. ....	6
1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der <b>Ackerfläche (AF) inklusive Kunstwiesen</b> in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland. ....	4
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	15
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1) .....	16
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	17
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) .....	18
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto .....	19
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100) .....	20

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. In unserer Stellungnahme äussern wir uns insbesondere zu Bestimmungen, die eine Relevanz für Biodiversität und Umwelt aufweisen.

Von besonderer Relevanz sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

- **Anteil BFF auf Ackerfläche:** Die Motion Friedli fordert nicht eine Reduktion der erforderlichen BFF, sondern eine Berücksichtigung bestehender Vorleistungen. Aufgrund der Vorleistungen der Betriebe (umgesetzte Massnahmen) und des Investitionsschutzes die Kantone (Agrardatensysteme) ist die Variante 3 einzuführen. Mehrere wissenschaftliche Studien zeigen auf, dass zum Erhalt von typischen Arten im Ackerland auf mindestens 5% der Ackerfläche hochwertige Lebensräume angelegt werden müssen.
- **Zusammenlegung Vernetzung und Landschaftsqualität:** Wir begrüssen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.

Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. [Evaluation Vernetzungsprojekte](#)). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen. Dazu sind insbesondere folgende Punkte zu präzisieren:

- Definition Qualität
- Überprüfung der Massnahmen
- Einstiegskriterien auf Ebene Betrieb
- Beratung
- **Administrativer Aufwand:** Diverse Verordnungsanpassungen werden, entgegen einem breiten Konsens, nicht zu weniger, sondern zu mehr administrativem Aufwand führen. Unter anderem auch, weil das Parlament Entscheide mit Folgen für mehr administrativen Aufwand beschlossen hat.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

**BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die Bestimmungen für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität. Insbesondere deren Ausrichtung auf das behördenverbindliche Landschaftskonzept Schweiz, die Abstimmung auf die kantonalen Fachplanungen zur ökologischen Infrastruktur und die Verpflichtung zur Umsetzung der nationalen und regionalen Inventare. Diese Mindestvorgabe gewährleistet eine stringente Berücksichtigung der nationalen und kantonalen Planungsebenen bei der Weiterentwicklung dieses Instrumentariums.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><b>Art. 14a Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche</b></p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens <b>3,5 Prozent</b> der <b>offenen</b> Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Es ist die Variante 3 einzuführen.</b></li> <li>➤ Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab.</li> </ul> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens <b>3,5 Prozent der Ackerfläche (AF) inklusive Kunstwiesen</b> in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.</p>	<p>Die Varianten 1, 2 und 4 lehnen wir ab. Bei allen drei Vorschlägen sind die Nachteile gegenüber den Vorteilen unverhältnismässig hoch.</p> <p>Die Berücksichtigung der <b>offenen</b> Ackerfläche (ohne Kunstwiesen) lehnen wir aufgrund der Wirkungsverminderung um zirka 40% gegenüber der ursprünglichen Fassung ab (Bedarf BFF gemäss bisheriger Regelung 9'300 ha, neu 5'600 ha, davon 3'100 ha als Getreide in weiter Reihe – Quelle BLW).</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>2 Betriebe, die mehr als 25 Prozent ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 14 bewirtschaften, sind von der Anforderung nach Absatz 1 ausgenommen.</p> <p>3 Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.</p> <p>4 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die</p>	<p><b>Art. 14a Abs. 2 Der Prozentsatz ist auf 40% zu erhöhen.</b></p> <p><b>Art. 14a Abs. 3 ist zu streichen.</b></p> <p><b>Art. 14a Abs. 4 ist anzupassen. Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k, q, 71b Absatz 1 Buchstabe a sowie 78 auf offener Ackerfläche, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a</b></p>	<p>Bei einem Prozentsatz von 25% gibt es relativ viele Betriebe, die von der Befreiung der Anforderung in Absatz 1 profitieren würden. Als Beispiel seien Betriebe erwähnt, die im Talgebiet Ackerbau betreiben und an den Talhängen weitere Betriebsflächen mit Biodiversitätsförderflächen (BFF) besitzen. In solchen Fällen würde ein zu tiefer Prozentsatz dazu führen, dass die BFF alle in höheren Lagen angelegt werden können und im Talgebiet, dort wo die Biodiversitätsförderung besonders wichtig wäre, keine BFF vorhanden sind.</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird die neu zu schaffende Biodiversitätsförderfläche weiter reduziert. Zudem wird der Beitrag, der im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eingeführten Massnahme zum Absenkpfad Pflanzenschutzmittelrisiken und Nährstoffverluste weiter verringert. Hohe Biodiversität, tiefe Pflanzenschutzmittelrisiken und tiefe Nährstoffverluste sind gesamtgesellschaftlich relevante Zielsetzungen und würden mit der Einführung des Art. 14a Abs. 3 zu Gunsten einer einzigen Sektoralpolitik geschwächt. Die Auswirkungen auf die Umwelt, wie sie Seite 32 im Erläuternden Bericht, Kapitel 2.4.4 beschrieben sind, können nicht hingenommen werden.</p> <p>Die Anrechenbarkeit der Hecken QII ohne Konnektivität zur Ackerfläche trägt nicht zur Zielerreichung PaIv 19.475 bei. Ergänzend zu den bisherigen Acker-BFF sollen ausschliesslich standortgebundene BFF im Ackerland mit Förderwirkung für die Zielarten im Acker anrechenbar sein. Entsprechende</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>5 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Absatz 1 darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst.q) erfüllt werden; nur diese Fläche ist zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 anrechenbar.</p> <p>6 Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.</p>	<p><b>und b erfüllen.</b></p>	<p>Elemente (zB Hecken QII angrenzend an Ackerfläche, Stilllegungsflächen in Gewässerschutzprojekten) können ab 2027 im Rahmen der Projekte nach Art. 78 durch die Kantone zur Bewilligung eingereicht werden. Durch die geforderte Anpassung wird die Wirkung der Massnahmen nicht reduziert, für die Betriebe entsteht mittelfristig eine höhere regionsspezifische Flexibilität, der administrative Aufwand wird nicht gesteigert und der Investitionsschutz ist gewährleistet.</p> <p>Wir begrüßen Absatz 6, weisen aber darauf hin, dass die Anrechenbarkeit zwingend einer kritischen Beurteilung unterzogen wird im Einzelfall, um kein Schlupfloch für eine niederschweligen Umgehung zu bieten. Zur Beurteilung der Anrechenbarkeit regionsspezifischer Massnahmen soll ein entsprechendes Fachgremium mit Experten beigezogen werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I</b>		<p>Wir begrüßen explizit den Verzicht auf den Einsatz von Mähaufläuchern für alle Biodiversitätsförderflächen (BFF) als Voraussetzung sehr. Diverse wissenschaftliche Studien zeigen, wir stark gerade die Bestäuber durch den Einsatz des Mähaufläuchers geschädigt werden.</p>
<p><b>5a. Kapitel: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität</b></p> <p><b>Art. 78 Beitrag</b></p> <p>1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>2 Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vereinbarte Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausrichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen</p>	<p><b>Die Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte wird begrüsst. Die Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität sind einzuführen.</b></p> <p><b>Auf Stufe Richtlinie ist sicherzustellen, dass eine aufgrund des Handlungsbedarfs abgeleitete Beitragsverteilung zwischen den Fördertiteln „regionale Biodiversität“ und „Landschaftsqualität“ gewährleistet wird.</b></p>	<p>Wir begrüßen die Zusammenführung der beiden Instrumente im Grundsatz. Das Potenzial der beiden Instrumente für die Förderung der Biodiversität wurde bisher nicht ausgeschöpft, wie verschiedene Untersuchungen zeigen (u.a. <a href="#">Jenny et al. (2018)</a>). Die Zusammenlegung bietet nun die einmalige Gelegenheit, erkannte Schwachstellen zu beheben und die Ziellücken zu schliessen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass auf Projekt- und Betriebsstufe sowohl Massnahmen für Landschaftsqualität als auch für Biodiversität umgesetzt werden müssen. Die Zusammenlegung der beiden Instrumente Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge birgt das Risiko, dass Projekte oder Betriebe einseitig auf eine Kategorie setzen, deren Massnahmen einfach umzusetzen sind (Rosinenpicken). Für einen Ausgleich zwischen Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Massnahmen braucht es deshalb die entsprechenden Bundesvorgaben.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV5 oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umgesetzt.</p> <p>3 Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest.</p> <p>4 Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.</p> <p>5 Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet.</p> <p>6 Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.</p>		



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p><b>Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone</b></p> <p>1 Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.</p> <p>b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.</p> <p>c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.</p>	<p><b>Die aufgeführten Mindestanforderungen werden explizit begrüsst.</b></p> <p><b>Es ist klar zu definieren, was als «ökologisch qualitativ wertvolle Fläche» gilt.</b></p> <p>Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme <b>sowie am Handlungsbedarf</b> orientieren. <b>Diese Beurteilung ist durch ein unabhängiges Fachgremium vorzunehmen.</b></p>	<p>Im Landschaftskonzept Schweiz sind die Flächenanteile ausgewiesen unter dem Begriff «Ökologisch qualitativ wertvolle Flächen», aber eine konkrete Definition dieses Begriffs fehlt. Die Schweizerische Vogelwarte erarbeitet aktuell eine entsprechende Grundlage für die Definition der Qualität (hochwertige Biodiversitätsförderflächen). Diese wissenschaftliche Grundlage wird voraussichtlich im April 2024 von der Vogelwarte publiziert und ist bei der Definition von Qualität zu berücksichtigen.</p> <p>Liegt ein begründeter Handlungsbedarf vor, sollen durch entsprechende Beiträge für spezifische Massnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden können. Die Stringenz zwischen Zielen, Handlungsbedarf und Massnahmen ist durch ein unabhängiges Fachgremium zu beurteilen und auf nationaler Ebene eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Die-</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.</p> <p>e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG8 ist sichergestellt.</p> <p>2 Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.</p>	<p><b>Wir begrüßen die obligatorische Fachberatung explizit. Wir betonen, dass die Beratung einzelbetrieblich erfolgen muss, damit das kleinräumige Potenzial ausgeschöpft werden kann.</b></p>	<p>ses Fachgremium soll die Massnahmen in Bezug auf Definition, Beitragshöhe, Relevanz für Landschaftsqualität und/oder Biodiversität prüfen und wo nötig Korrekturen vorschlagen, weitere zielführende Massnahmen nennen sowie eine Typologisierung (Baum, Gewässer, Tourismus etc.) vornehmen. Regionsspezifische Massnahmen sollten qualitativ der Stufe QII entsprechen. Im gesamten System soll zudem das Beitragsverhältnis im Tal- und Sömmerungsgebiet beibehalten werden.</p> <p>Wir begrüßen die Berücksichtigung nach OPAL und explizit die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft.</p> <p>Im Bereich Biodiversität besteht in der Landwirtschaft ein grosses und anerkanntes Wissensdefizit. Neben einer fundierten Aus- und Weiterbildung ist eine qualitativ hochstehende Beratung zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Projekte.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><b>Neuer Absatz 3: Auf Stufe Betrieb sind zwingende Einstiegs-kriterien zu erfüllen: Minimaler Anteil BFF, Anteil QII, Anforderungen Strukturvielfalt und eine Beratungs-pflicht. Wie die Einstiegs-kriterien aussehen, müsste von einem unabhängigen Fachgremium definiert werden.</b></p>	<p>Die neuen Richtlinien sollten Einstiegs-kriterien auf Ebene Betrieb beinhalten, um sicherzustellen, dass die Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität den zum Ziel gesetzten Mehrwert (Wirkungssteigerung) schaffen.</p>
<p><b>Art. 79a Verfahren</b></p> <p>1 Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.</p> <p>2 Er reicht dem BLW das Ge-such um Bewilligung eines Projekts und um dessen Fi-nanzierung ein.</p> <p>3 Für die Einreichung gelten folgende Fristen:</p> <p>a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn;</p> <p>b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn.</p> <p>4 Das BLW bewilligt die Pro-jekte und deren Finanzierung.</p> <p>5 Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität</p>	<p><b>Zur Prüfung und Bewilligung von Biodiversitätsmass-nahmen muss das BAFU eingebunden werden. Ein un-abhängiges Expertengremium ist zudem zur Prüfung der Wirkung der Biodiversitätsmassnahmen einzube-ziehen.</b></p>	<p>Die Agrarpolitik hat nicht nur den Auftrag, das System zu verbessern, sondern auch, die Wirkung der Biodiversitäts-beiträge stark zu verbessern, Die in den Projekten vorgeschla-genen Biodiversitätsmassnahmen müssen daher standortan-gepasst und wirkungsvoll sein. Dies kann nur durch Exper-tenwissen sichergestellt werden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.</p> <p>6 Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.</p> <p>7 Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.</p>	<p>Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I <b>nach Anhang 4 Artikel 58</b> abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der <b>Ziel- und Leitarten</b> erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.</p>	<p>Die Einschränkungen bzgl. Düngung, PSM und Mulchen sollen im Rahmen der Projekte nach Art. 78 nicht angepasst werden. Anpassungen vom Schnittzeitpunkt oder der Nutzungsform sollen abgestimmt auf die Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten möglich sein.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.</p>	<p>8 Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht <b>mit Umsetzungs- und Wirkungskontrolle</b> gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.</p>	<p>Um eine Wirkungssteigerung zu erreichen, ist es notwendig, die Wirkung zu messen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Wir schlagen deshalb vor, dass die neuen Richtlinien gezielte Wirkungskontrollen beinhalten. Ein Teil der technischen Grundlagen für eine Wirkungskontrolle können mit dem Monitoringprogramm ALL-EMA oder von regionalen Monitoringprogrammen beigezogen werden. Die Resultate und Erkenntnisse aus den Wirkungskontrollen sind in den Massnahmenkatalog eines Folgeprojekts einfließen zu lassen.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 2.1.2 Berechnung Nährstoffbilanz</p>	<p>Wir unterstützen, dass es Pflicht wird, die digitalisierte Nährstoffbilanz einzusetzen.</p>	
<p>Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Übertrag von Nährstoffen auf das Folgejahr</p>	<p>Wir lehnen den Übertrag von 5% P und 5% N auf die Nährstoffbilanz des Folgejahrs ab.</p>	<p>Die Bilanz wurde erst kürzlich auf 100% festgelegt und nun wird die Bilanz wieder aufgeweicht. Ein Überschuss bei N von z. B. 5% bedeutet, dass der Bedarf der Kulturen um 5% überschritten wird und ein Verlust in die Umwelt in Kauf genommen wird. Im Folgejahr dann wird unter dem Bedarf gedüngt (es darf nur 95% des Bedarfs gedüngt werden), was heisst, dass die Kulturen unterversorgt sind. Dies kann nicht im Sinne einer guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft sein.</p>
<p>Anhang 8 Ziffer 2.2.9a Bst. b, c und d Einhaltung Vorgaben gemäss PSM-Zulassung in Bezug auf Abschwemmung und Abdrift</p>	<p>Wir stellen den Antrag, dass die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, dass die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift Bestandteil des ÖLN und somit dort kontrolliert werden.</p> <p>Falls diesem Antrag nicht zugestimmt wird, verlangen wir Erläuterung, wie der Vollzug der PSMV gestärkt werden soll</p>	<p>Abschwemmung und Abdrift sind eine bedeutende Quelle für PSM- Einträge auf Flächen, auf denen PSM unerwünscht sind. Die Kontrolle der Bestimmungen sind deshalb präzise aufzubauen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und die Bestimmungen bezüglich Abschwemmung und Abdrift kontrolliert werden.	
Anhang 8 Ziffer 2.9a	<b>Wird die Beratungspflicht nicht eingehalten, erfolgt eine Kürzung. Die Kürzung ist nicht in einem Fixbetrag, sondern 100% der aktuellen Jahresvernetzungsbeiträge, festzulegen.</b>	Die Kürzung von CHF 1000.- ist für viele Betriebe zu tief. Die Kürzung soll entsprechend der Vernetzungsfläche ausfallen.

**BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben, anhand der die Einhaltung des ÖLN und spezifischen Direktzahlungsprogramme für Pflanzenschutz geprüft werden sollen und die Grundkontrollen ergänzen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Umsetzung der neuen Bestimmung wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Dieser Zusatzaufwand war dem Parlament bekannt und trotzdem hat es dieser neuen Bestimmung zugestimmt. Ein gutes Beispiel, dass wegen Partikularinteressen (hier der Kt. GR) der Aufwand laufend steigt statt abnimmt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3a Absatz 1  Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen	-	Wir begrüßen die Bestimmung, wonach eine Gesamtmelioration nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vorliegen muss.
Absatz 2	-	Wir begrüßen die kumulative Bedingung a.-d. für die Möglichkeit des Flächenabtausches.
Art. 6 Abs. 2bis und 3	Wir beantragen das Verbandsbeschwerderecht, falls nicht sowieso bei der Publikation im Amtsblatt vorgesehen.	Wir gehen davon aus, dass mit der Publikation das Verbandsbeschwerderecht in Anspruch genommen werden kann. Ansonsten beantragen wir dies.



**BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die neuen Bestimmungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die Bestimmungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Diese neue Verordnung wurde durch das Parlament beschlossen und hat administrative sowie finanzielle Mehraufwände zur Folge. Der administrative Aufwand wird also grösser statt kleiner.

Wir begrüssen die Vorschläge zur Umsetzung. Die Versicherungslösung darf nicht dazu führen, dass Kulturen an Lagen angebaut werden, welche dafür nicht standortgerecht sind.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Umsetzung der neuen Bestimmung wird zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Dieser Zusatzaufwand war dem Ständerat bekannt, als er ihr zugestimmt hat. Ein gutes Beispiel, dass wegen Partikularinteressen (hier die Gemüseproduzenten) der Aufwand laufend steigt statt abnimmt.

Laut dem erläuternden Bericht ist nicht ganz klar, ob die Regelung zu einer höheren Umwelt- und Klimabelastung führen werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>